

Geschäftsordnung der Fachschaft Angewandte Informatik

In der Fassung vom 18.04.2023

§1 Regelungen

1. Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Fachschaftsvollversammlung (FSVV).
2. Sie gilt als Wahlordnung für den Fachschaftsrat (FSR).
3. Sie regelt die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

§2 Satzungszugehörigkeit

1. Diese Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung der Fachschaft Angewandte Informatik.

§3 Versammlungsleitung

1. Die FSVV wählt die Versammlungsleitung per Akklamation.
2. Aufgabe der Versammlungsleitung ist Führung einer quotierten Erstrednerinnen und Erstredner Redeliste.
3. Die Versammlungsleitung sorgt für einen geregelten Ablauf der Sitzung.
4. Wenn eine Person die Sitzung stört, kann die Versammlungsleitung sie zur Ordnung rufen.
5. Sofern eine Person dreimal in einer FSVV zur Ordnung gerufen wurde, kann die Versammlungsleitung diese von der Sitzung ausschließen. Die Person verliert damit für den Rest der Sitzung alle Rechte, die ihr gemäß §5 der Satzung gewährt sind.
6. Die Versammlungsleitung kann in dem unter 5. genannten Fall außerdem die Person auffordern, die Sitzung zu verlassen. Sollte die Person sich weigern, so wird die Sitzung pausiert, bis sich die Situation geklärt hat oder die Versammlungsleitung beschließt fortzufahren. Um eine Blockade der Sitzung durch die Versammlungsleitung vermeiden zu können, kann diese als letzte Option per Misstrauensvotum abgewählt werden, wodurch die Sitzung unmittelbar wieder aufgenommen wird und eine neue zu wählen ist.
7. Ausschlüsse von der FSVV müssen, sofern möglich namentlich, im Protokoll festgehalten werden.
8. Über das oben beschriebene Verfahren muss vor der Wahl der Versammlungsleitung auf der FSVV aufgeklärt werden.

§4 Tagesordnung

1. Eine vorläufige Tagesordnung muss vom FSR mindestens 7 Tage vor der zugehörigen FSVV öffentlich bekannt gegeben werden.
2. Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung gestellt werden, sie werden in die Tagesordnung aufgenommen wenn die Mehrheit der Anwesenden Mitglieder der Fachschaft zustimmt.
3. Zu jedem Antrag zur Tagesordnung muss eine Gegenrede vor der Abstimmung zugelassen werden, Satzungsänderungen und Wahlen können nur auf einer ordentlichen FSVV durchgeführt werden.

§5 Sitzungsablauf

1. Zu Beginn der Sitzung wird die Versammlungsleitung aus allen Kandidaten gemäß §3 Abs. 1 gewählt. Die Versammlungsleitung erhält in jedem Fall Zugriff auf vom FSR für die FSVV vorbereitete Materialien, um einen reibungslosen Sitzungsablauf zu gewährleisten. Anschließend wird zunächst die endgültige Tagesordnung festgelegt. Sollte dies für die FSVV erforderlich sein, werden im Folgenden außerdem "Wahlhelfer" per Akklamation aus allen Kandidaten gewählt, welche sich hierfür freiwillig melden. Wahlhelfer sind bei nicht-öffentlichen Wahlen, insbesondere bei der Wahl des FSR, für die Organisation und Auszählung dieser Wahlen zuständig. Sollten die Wahlen vorbereitet worden sein, so ist den Wahlhelfern Zugriff auf alle dafür vorbereiteten Materialien zu gewähren. Ist dies nicht der Fall, müssen sie ausreichend Zeit erhalten, um die Wahl ad hoc vorzubereiten. Sollten sich weniger als 4 Wahlhelfer finden, so kann die Versammlungsleitung den aktuellen FSR dazu verpflichten, die Anzahl der Wahlhelfer auf mindestens 4 aufzustocken.
2. Bei Behandlung der Tagesordnungspunkte können Änderungs-, Ergänzungs- und Beschlussanträge gestellt werden.
3. Die Versammlungsleitung ist der Sachlichkeit und Neutralität verpflichtet.
4. Die Versammlungsleitung kann die Redezeit, außer bei Berichten, bis auf π Minuten begrenzen, insbesondere wenn die Redebeiträge stark vom Thema des Tagesordnungspunktes abweichen.
5. Bei Geschäftsordnungsanträgen muss außer der Reihe umgehend das Wort erteilt werden. Durch Meldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste nach Beendigung der Ausführung des/der Redenden unterbrochen. Die Wortmeldungen können durch Zuruf erfolgen.
6. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - (a) Anträge auf befristete Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung.
 - (b) Nichtbefassung oder Verschiebung des Antrags oder Tagesordnungspunktes.
 - (c) Überweisung an einen Ausschuss.
 - (d) Schluss der Redeliste.
 - (e) Beschränkung der Redezeit.
 - (f) Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 - (g) Wahlanfechtung.

- (h) Wahlanzweiflung.
 - (i) Abwahl der Versammlungsleitung durch ein konstruktives Misstrauensvotum.
 - (j) Ausschluss der Öffentlichkeit für einen Teil der Sitzung.
7. Zur Geschäftsordnung erteilt die Versammlungsleitung das Wort hinsichtlich der Reihenfolge nach Ermessen.
 8. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung. Bei Widerspruch entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft Angewandte Informatik.

§6 Beschlussfähigkeit

1. Die FSVV ist beschlussfähig, wenn §5 Abs. 3 bzw. Abs. 4 der Satzung erfüllt sind.
2. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die Versammlungsleitung die Sitzung zu unterbrechen.
3. Eine weitere Sitzung ist binnen einer Woche mit der Angabe der nichtbehandelten Tagesordnungspunkte einzuberufen.
4. Bis zu dieser Sitzung ruhen alle Geschäfte der Fachschaft.

§7 Abstimmungen

1. Über alle Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder abgestimmt, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
2. Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet diese grundsätzlich im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Die Möglichkeit der Gegenrede muss gegeben sein.
3. Abgestimmt wird durch Handzeichen.
4. Vor der Abstimmung ist der Antrag im Wortlaut wiederzugeben.

§8 Arbeitsaufträge

1. Jedes Mitglied der Fachschaft Angewandte Informatik kann Arbeitsaufträge vorschlagen.
2. Alle Arbeitsaufträge gelten als Antrag und werden gemäß §8 (ggf. im Block) abgestimmt.
3. Arbeitsaufträge können bereits vor einer FSVV fachschaftsöffentlich gesammelt werden.
4. Zu allen Arbeitsaufträgen dürfen, eingeschränkt durch die Versammlungsleitung, Rückfragen gestellt werden. Kann oder möchte der Urheber oder eine benannte Vertretung die Fragen nicht unmittelbar beantworten, obliegt es der Versammlungsleitung, den Arbeitsauftrag zu streichen. Auf Rückfragen antwortet, sofern möglich, immer zuerst der Urheber.

§9 Satzungsänderungen

1. Geplante Satzungs- und Geschäftsordnungs-Änderungen müssen mit der Ankündigung der FSVV öffentlich bekannt gegeben und an diese angehängt werden.
2. Vorschläge für Änderungen können vom FSR oder Mitgliedern der Fachschaft ausgehen. Zweitere müssen ihre Vorschläge mit ausreichend Vorlauf beim FSR einreichen, damit diese öffentlich diskutiert und ausgearbeitet werden können. Der FSR muss hierfür online und fachschaftsöffentlich entsprechende Möglichkeiten bereitstellen. Die vom FSR eingebrachten Vorschläge durchlaufen diesen Prozess ebenso.
3. Vor der Ankündigung der FSVV muss der FSR, mit angemessenem Vorlauf, auf die Möglichkeit zur Teilhabe an diesem Prozess hinweisen, falls es Änderungsvorschläge gibt. Sollte es keine geben, so genügt ein Hinweis auf der FSVV.
4. Nach Ablauf der durch die Ankündigung implizierten Frist, sind Änderungen an den Vorschlägen nicht mehr zulässig, weder vor noch auf der FSVV. Ausgenommen von dieser Regel sind ausschließlich sprachliche und grammatikalische Korrekturen.
5. Auf der FSVV ist grundsätzlich nur eine kurze Vorstellung der Vorschläge vorgesehen. Im Regelfall sollte die Person, welche die Änderung vorschlägt, diese auch vorstellen. Kann oder will sie das nicht, stellt eine von ihr nachvollziehbar benannte Vertretung den Vorschlag vor. Gibt es keine solche Vertretung, welche bereit ist den Vorschlag vorzustellen, übernimmt die Gesprächsleitung diese Aufgabe. Sollte es Gegenrede gegen den Vorschlag geben, ist die Person, welche als erstes darauf antworten darf, grundsätzlich immer die, die den Vorschlag vorgestellt hat. Die Befugnisse der Gesprächsleitung und Anträge an die Geschäftsordnung gelten allerdings vor dieser Regelung.
6. Die vorangehenden Regelungen dieses Paragraphen können per Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit außer Kraft gesetzt werden, um ad hoc Satzungs- oder Geschäftsordnungs-Änderungen auf der FSVV durchführen zu dürfen. Die Abstimmung dient lediglich dazu, diese Option zu eröffnen. Sie entscheidet nicht darüber, ob die dann diskutierten Änderungen auch übernommen werden. Dies ist im einzelnen abzustimmen. Änderungen bedürfen weiterhin einer Zweidrittelmehrheit.

§10 Wahlen

1. Die FSVV wählt den FSR, die Vertrauensstudierenden der Fachschaft und bestätigt ggf. Mitglieder von Ausschüssen.
2. Die Kandidierenden müssen in der Regel bei ihrer Wahl anwesend sein. Bei Nichtanwesenheit muss eine schriftliche Kandidatur vorliegen und eine Vertreterin oder ein Vertreter anwesend sein.
3. Vor der Wahl können die Kandidierenden ihre Kandidatur begründen und ggf. Fragen seitens der FSVV beantworten.
4. Gewählt wird durch eine geheime Wahl per von der Versammlung festgelegtem Medium, welches:
 - (a) die Anonymität der einzelnen Wählenden innerhalb der Menge der Wählenden zu jedem Zeitpunkt vollständig gewährleistet

- (b) genau den anwesenden Stimmberechtigten die Teilnahme an der Wahl ermöglicht
- (c) für die Wählenden maximal einen gängigen Internetbrowser und insbesondere weder die Nutzung von, noch die Registrierung bei, fachschaftsfremden Drittanbietern erfordert
- (d) in der Durchführung nicht aufwendiger als eine Wahl mit physischen Stimmzetteln ist
- (e) die Abgabe ungültiger Stimmen ermöglicht

Auf Antrag kann eine öffentliche Abstimmung per Handzeichen erfolgen. Dieser Antrag kann nur einstimmig angenommen werden. Ein Antrag mit einfacher Mehrheit kann die Nutzung eines anderen Abstimmungsmediums als das von der Versammlung festgelegten Mediums erzwingen, sofern es die vorgenannten Bedingungen erfüllt.

5. Jedes Mitglied der FSVV kann jedem Kandidierenden entweder eine Ja- oder eine Nein-Stimme geben oder sich enthalten. Alle Stimmen müssen erhoben werden.
6. Gewählt sind die Kandidierenden die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten und die Wahl annehmen.

§11 Ehrenmitgliedschaft

1. Jedes Mitglied der Fachschaft kann Personen, die sich in irgendeiner Weise um die Fachschaft verdient gemacht haben, der ordentlichen FSVV als Ehrenmitglieder vorschlagen.
2. Über den Vorschlag wird nach kurzer Diskussion entschieden. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf einer 2/3-Mehrheit.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf diesem Wege auch wieder abgesprochen werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit auf Wunsch des Ehrenträgers wieder abgelegt werden.

§12 Protokoll

1. Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Der FSR stellt die Protokollantin oder den Protokollanten. Das Protokoll muss innerhalb einer Woche, spätestens jedoch auf der darauf folgenden FSR Sitzung veröffentlicht werden.